

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<b>2. Freiwillige Feuerwehr Bissendorf</b> <b>vom 03.04.2019</b>	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben möchte ich auf folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entgegen der Ausführungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich darauf hinweisen, dass die Löschwasserversorgung in einem Gebiet zwingend durch die abhängige und unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen ist. Dieses wird in der Vorentwurfsverfassung der Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW) entsprechend dargestellt.</li> </ul> <p>Weitere Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Mitarbeiter (-in) des vorbeugenden Brandschutzes vom Landkreis Osnabrück abgeklärt werden.</p>	<p>Der Hinweis der Freiwilligen Feuerwehr zur Erforderlichkeit einer unabhängigen Löschwasserversorgung wird im weiteren Planverfahren der Aufstellung des Bebauungsplans untersucht (= im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung). Hier bietet es sich an, das Regenrückhaltebecken so auszugestalten, dass auch eine Löschwasserreserve bereitgestellt werden kann. Die abhängige Löschwasserversorgung kann über Hydranten im Bereich der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<b>3. Bundeswehr</b> <b>vom 01.04.2019</b>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<b>6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</b> <b>vom 26.04.2019</b>	
<p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<b>7. Gemeinde Hilter aTW</b> <b>vom 01.04.2019</b>	
<p>Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ berühren nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., so dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<b>8. Gemeinde Belm</b> <b>vom 04.04.2019</b>	
<p>Zum Entwurf des o.g. Bauleitplanungen werden seitens der Gemeinde Belm keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<b>9. Gemeinde Bad Essen</b> vom <b>29.03.2019</b>	
Gegen die o.a. Bauleitplanung werden aus Sicht der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>12. Amprion GmbH</b> vom <b>13.06.2019</b>	
<p>Im Planungsbereich des o.g. Bebauungsplanes plant die Amprion GmbH eine 380-kV-Kabeltrasse.</p> <p>Für dieses, für die Energiewende dringend erforderliche Vorhaben, wurde nach § 1 Abs. 2 EnLAG in Verbindung mit der Anlage Nr. 16 von Gesetztes wegen ein vorrangiger Bedarf festgestellt.</p> <p>Den ungefähren Verlauf der Trasse können Sie der beigefügten Raumordnungunterlage entnehmen. Weitere Unterlagen dazu gibt es zurzeit nicht.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist im Hinblick auf die geplante 380-kV-Kabeltrasse zu beachten, dass der überwiegende Teil der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung bereits in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung behördenwirksam abgestimmt als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Die Gemeinde Bissendorf verweist hierbei auf die Bindungswirkung der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung i.S.v. § 38 BauGB gegenüber der Amprion GmbH, da der Träger öffentlicher Belange der vorangegangenen 29. Flächennutzungsplandarstellung nicht widersprochen hat.</p> <p>Hier ist auch auf das bauleitplanerisch relevante sog. Gegenstromprinzip zu verweisen:</p> <p><i>„Das Gegenstromprinzip ist ein Grundprinzip im Bau- und Planungsrecht zur Raumordnung, das sich nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) richtet. Es enthält Vorgaben zur Landesplanung, das durch die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher bzw. regionaler und überregionaler Planung gekennzeichnet ist. Dabei hat die jeweilig untere Planungsebene (zum Beispiel örtliche Planung (Bauleitplanung)) Mitsprache- und Beteiligungsrechte bei der Erstellung überörtlicher Pläne (zum Beispiel Regionalplan) sowie einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der eingebrachten örtlichen Belange, die sich planerisch durch Abwägung niederschlagen muss. Im Gegenzug muss sich die untere Planungsebene jedoch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten (Abwägung von Grundsätzen der Raumordnung bzw. Beachtung von Zielen der Raumordnung). <b>Das Gegenstromprinzip soll sicherstellen, dass die Träger der Raumordnung (Bundesraumordnung, Landesplanung, Regionalplanung) Rücksicht auf die Bauleitpläne der Kommunen nehmen.[1]</b> Das Gegenstromprinzip gründet sich auf § 1 Absatz 3 ROG: „Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Amprion GmbH möchte zunächst auf folgende rechtliche Rahmenbedingungen hinweisen:</p> <p>Nach dem Nummer 4.02-07 Satz 16 des LROP ist als Ziel der Raumordnung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten, dass zwischen Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Anders als Grundsätze der Raumordnung unterliegen Ziele der Raumordnung nicht der planerischen Abwägung, sondern stellen verbindlich zu beachtende Vorgaben dar, die stets zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der vorliegende Korridor 2 stellt sich zurzeit als realistische Alternative gegenüber dem Korridor 1 dar, weshalb eine Realisierung der Teilerdverkabelung in diesem Korridor nicht ausgeschlossen werden kann. Bei 380 kV Kabeltrassen ist es nicht möglich, große Anpassungen vorzunehmen, welche eventuell großräumige Umplanungen nach sich ziehen würden.</p> <p>Daher würde die Ausweisung des Gebietes in einem Bebauungsplan dazu führen, dass diese Planung als hinreichend konkretisierte Planung im weiteren Verfahren als Belang in der Abwägung zu berücksichtigen wäre.</p>	<p><i>([1] Frank Schröter: Anschauliche Erklärung von den Zusammenhängen des Baurechts. In: dr-frank-schroeter.de. Abgerufen am 7. März 2018).</i></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf bestehen erhebliche Zweifel daran, dass es sich bei der angesprochenen Regelung des LROP tatsächlich um ein Ziel der Raumordnung handelt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen Ziele der Raumordnung räumlich und sachlich bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Zudem setzt ein Ziel der Raumordnung voraus, dass es vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen wurde. Hier ist es jedoch so, dass das LROP keine abschließende räumliche Konkretisierung des Ziels der Raumordnung vornimmt. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf sind auch Zweifel daran angebracht, dass der von der Zielausweisung betroffene Raum auf anderem Wege bestimmbar ist. Wie sich gerade im konkreten Fall beispielhaft zeigen lässt, ist offen, wo genau die künftige Leitungstrasse verlaufen soll.</p> <p>Nach der Begründung zur Änderungsverordnung für das LROP soll die raumordnerische Prüfung der Netzbauausnahmen und ihre räumliche Konkretisierung erst im Raumordnungsverfahren erfolgen. Damit legt die Begründung aus Sicht der Gemeinde Bissendorf aber bereits offen, dass eine solche Konkretisierung noch nicht erfolgt ist und durch das LROP auch nicht erfolgen soll. Damit fehlt es aber einerseits an einer hinreichenden Bestimmung des betroffenen Raumes, andererseits kann von einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landesplanung wohl kaum gesprochen werden, wenn er den konkreten Leitungsverlauf – und damit auch die davon betroffenen Belange – noch gar nicht kennt. Daher vertritt die Gemeinde Bissendorf nach fachanwaltlicher Beratung die Auffassung, dass es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung handelt, sondern allenfalls um einen Grundsatz.</p> <p>Betrifft nicht die hier anstehende Flächennutzungsplanänderung</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Um auszuschließen, dass eine Teilerdverkabelung in diesem Korridor unmöglich gemacht wird, bitten wir um weitere und intensive Beteiligung in diesem Verfahren und regen den Fortgang der begonnenen Abstimmung an. Nach derzeitigem Stand scheint bei der Aufstellung des Bauleitplangebietes die Berücksichtigung eines mindestens 50m breiten, dauerhaft unbebauten und unversiegelten Korridors für ein 380-kV-Kabel denkbar, wodurch eine Realisierung beider Projekte ermöglicht werden würde.</p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf ist ungeachtet der rechtlichen Bewertung sehr an einer intensiven Abstimmung mit dem Träger öffentlicher Belange interessiert. Im Rahmen eines ersten Abstimmungstermins am 12.06.2019 ist mit Vertretern der Amprion GmbH erörtert worden, dass nach aktuellem Planungsstand ein Korridor von 50 m am westlichen Rand des Plangebiets zur Realisierung der geplanten Erdverkabelung von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>13. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.04.2019</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern ist in der Begründung bereits enthalten.</p>
<p><b>14. EWE NETZ GmbH vom 02.05.2019</b></p>	
<p>In dem angefragten Bereich 45. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 26.04.2019</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>17. IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 25.04.2019</b></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen weitere Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bissendorf erhalten bzw. weiter gestärkt.</p> <p>Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Zustimmung der IHK zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schalltechnische Beurteilung zur Flächennutzungsplanänderung ist zwischenzeitlich fertiggestellt worden. Im Rahmen des Gutachtens wird nachgewiesen, dass ein ausreichender Schutz der vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>20. PLE DOC GmbH vom 05.04.2019</b></p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLE-doc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die Prüfung wurde vorgenommen; eine Erweiterung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>25. Landkreis Osnabrück vom 29.04.2019</b></p>	
<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b>  Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Flächennutzungsplanänderung, wie auch in der Begründung unter Kapitel 3.1 aufgeführt, innerhalb von zeichnerisch festgesetzten Vorsorgegebieten für Erholung (D 3.8 04) und Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02). Ebenso wird durch die FNP-Änderung ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D3.9.1 02) sowie ein Vorranggebiet für Freiraumfunktionen (D 1.5 03) überplant.</p> <p>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Betreffend das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen wird grundsätzlich die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens für die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen im Natberger Feld gesehen. Es handelt sich bei der Planung um Maßnahmen, welche in einem festgesetzten Vorranggebiet für Freiraumfunktionen erfolgen sollen. Daher ist eine Zielabweichung (wie auch bereits bei der 29.1 Änderung des FNP) unabdingbar. Auch, wenn die neu überplante Fläche „nur“ 3 Hektar umfasst, befindet sich diese Fläche direkt im Vorranggebiet.</p> <p>Da die Festlegung des Plangebietes als Vorranggebiet für Freiraumfunktion der Änderung des Flächennutzungsplanes entgegensteht, ist seitens der Gemeinde Bissendorf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 8 NROG zu beantragen (s. Begründung, S.7).</p> <p>Nach Feststellung, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist,</li> <li>- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,</li> <li>- das Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorliegt und</li> <li>- das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden hergestellt ist, werde ich zu dem v.g. Änderungspunkt aus Sicht der Raumordnung Stellung nehmen.</li> </ul>	<p>Ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung – bezüglich des Vorranggebiet für Freiraumfunktionen – ist zwischenzeitlich ausgearbeitet worden und wird in Kürze bei der unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück gestellt. Die Genehmigung wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.</p>



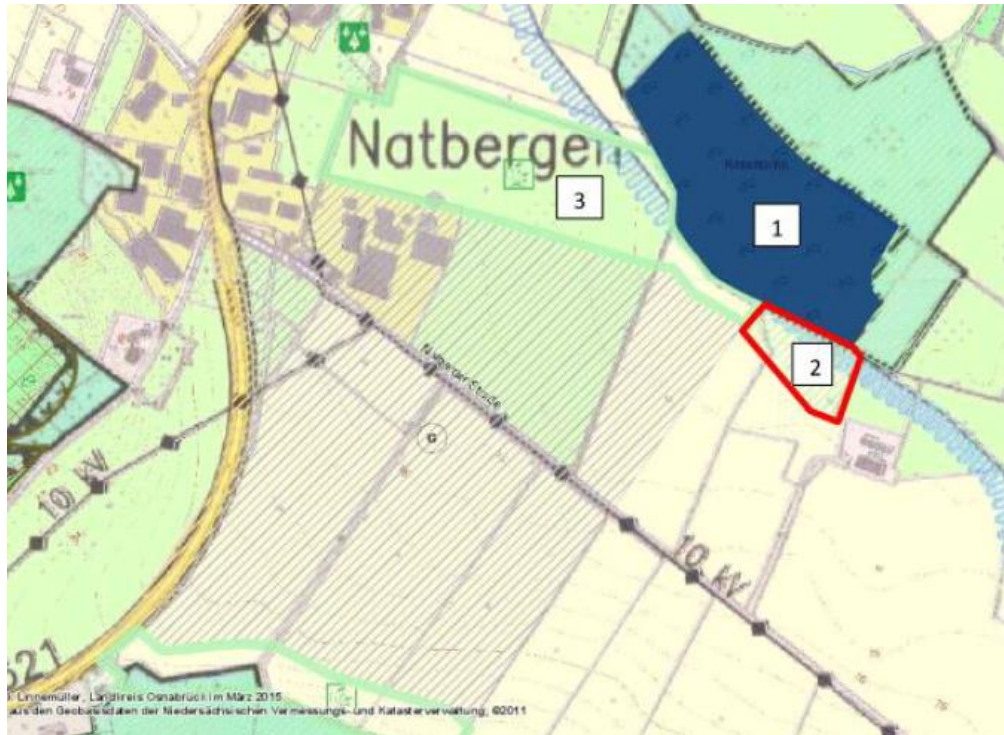
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass das Änderungsgebiet im Alternativkorridor für die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung liegt (die Verbindung ist Teil des Vorhabens Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG)). Daher empfehle ich auch das Amt für regionale Landesentwicklung sowie die Amprion GmbH zu beteiligen.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>  Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:  Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.  Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf folgende Bedenken. Innerhalb des Plangebietes befindet sich auf dem Grundstück Natberger Str. 1 der denkmalgeschützte Speicher von 1797 der ehem. Hofanlage Große Ostendarp. Baudenkmale sind instand zu halten, zu pflegen und wenn notwendig instand zu setzen. Gemäß § 2 NDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei öffentlichen Planungen so zu berücksichtigen, dass vorhandene Baudenkmale erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird. Im Flächennutzungsplan wird der Speicher zwar als Baudenkmal gekennzeichnet, aber aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wie der Speicher selbst und das Umfeld des Speichers denkmalgerecht erhalten werden sollen.</p>	<p>Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt: „Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu“ (siehe auch die Abwägung zur Stellungnahme der Amprion oben unter lfd. Nr. 12 dieser Vorlage).</p> <p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt. Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf steht die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche den Denkmalschutzbelangen nicht entgegen. Der Speicher befindet sich innerhalb einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle, die heute teilweise gewerblich genutzt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Speichers sind im Rahmen der künftigen Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass der Speicher nicht erhalten werden soll. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Gewerbefläche führt zu einem erhöhten Veränderungsdruck auf diesen Flächen und die aufstehenden Gebäude und stellt eine Gefährdung des Baudenkmals dar. Insofern werden aus baudenkmalpflegerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Gewerbegebiet erhoben.</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></b> Hier ein Ausschnitt aus dem digitalen Raumordnungsalas; dunkelblau ist eine Waldfläche gekennzeichnet, die neben dem Waldstatus ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist („1“). Dabei handelt es sich um einen außergewöhnlich arten- und strukturreichen Wald (90% WHB Eichen-Mischwald, mit 10% NSG Großseggenried) an einem Niedermoorstandort. Im Kartierbogen ist auch angegeben, dass es sich um den FFH-Lebensraumtypen 91F0 „Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)“ handelt. Bei der geplanten Änderung des FNP entsteht unmittelbar angrenzend eine gewerbliche Baufläche (Planzeichen „G“). Vom bestehenden FNP soll ein großer Teil der grün umgrenzten Fläche („3“, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) zugunsten der gewerblichen Baufläche verkleinert werden. Ferner soll die rot markierte Fläche („2“), die zurzeit eine „Fläche für den Wald“ ist, ebenfalls zu einer gewerblichen Baufläche werden.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die hier anstehende Flächennutzungsplanänderung zu einem erhöhten Veränderungsdruck auf die vorliegenden Baudenkmale führt und insofern eine Gefährdung des Baudenkmals darstellt. Im Übrigen ist das betroffene Baugrundstück der vorhandenen Baudenkmale in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.</p> <p>Die Darstellung der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde hinsichtlich der Überplanung einer in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung ausgewiesenen „Fläche für den Wald“ ist zutreffend. Die Gemeinde Bissendorf weist allerdings darauf hin, dass diese Fläche bereits seit mehreren Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt wird und keine Anhaltspunkte für einen vorherigen Gehölzbestand vorliegen.</p>

## Anregungen und Hinweise

## Abwägung



Entlang der genannten Wald-/Biotopfläche ist ein Schutzstreifen von mindestens 30 Meter Breite auf voller Länge von der gewerblichen Bebauung freizuhalten, da ansonsten Konflikte mit der Waldfläche (Fall- und Fällbereich) sowie mit dem gesetzlich geschützten Biotop mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Bei erheblicher Beeinträchtigung der o.g. Lebensraumtypen kann auch außerhalb der FFH-Gebietskulisse u.U. ein Umweltschaden (nach § 19 BNatSchG) verursacht werden. Teilweise ist dieser Schutzstreifen bereits vorgesehen; in diesem Bereich sollte der Status „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entsprechend vergrößert werden, die rot umgrenzte Fläche („4“) ist dazu zuzunehmen.

Da der Anregung zur Erweiterung des naturschutzfachlichen Schutzstreifens auf 30 m entlang der angrenzenden Waldfläche vollumfänglich gefolgt wird, sind Konflikte mit der Waldfläche (Fall- und Fällbereich) sowie mit dem gesetzlich geschützten Biotop nicht zu erwarten.

Anregungen und Hinweise

Abwägung



Bei der geplanten FNP-Änderung ist die grundsätzliche Frage, ob an dieser Stelle ein Gewerbegebiet entsteht, nicht Gegenstand der Planung; darüber wurde bereits entschieden, es geht ausschließlich um eine Erweiterung des Gewerbegebietes.

**Untere Wasserbehörde:**

Der beabsichtigte Geltungsbereich der 45. Änderung des FNP liegt innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 33b der Schutzgebietsverordnung i.d.F. vom 20.11.1993 unterliegt das

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ausweisen von Baugebieten mit Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgung einem wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. Eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen derzeit nicht möglich.</p> <p>Zur Prüfung der Planung ist ein hydrogeologisches und bodenkundliches Gutachten zur Beurteilung der lokalen Bodenverhältnisse (Aufbau, Schutzfunktion der Überdeckung, etc.) sowie der lokalen Grundwasserhydraulik vorzulegen. Im Rahmen des Gutachtens sind die Untergrundverhältnisse im Ist-Zustand, mögliche Gefahrenpotentiale durch die geplante Bebauung sowie Vermeidungs- und Verminderungsstrategien zu betrachten und zu diskutieren (GW-Flurabstände, GW-Fließrichtung, Alternativenbetrachtung, Diskussion der anzuwendenden technischen Regeln, etc.). Auf die weiteren Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere hinsichtlich baulicher Anlagen, Bodeneingriffen und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet wird hingewiesen. Eine Nutzung von Erdwärme ist im Wasserschutzgebiet Düstrup-Hettlich verboten. Die Unterlagen sind um die oben genannten Gutachten und Aussagen zu ergänzen und erneut vorzulegen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b> Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im direkten Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese, den zulässigen Immissionswert für Gewerbegebiete gem. Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL- Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen. Dass ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen erstellt werden soll, wird in den jeweiligen Vorentwurfsbegründungen vom 25.03.2019 bereits erwähnt. (siehe Kap. 9.2 Seite 13 der Vorentwurfsbegründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Kap. 10.2 Seite 14 der Vorentwurfsbegründung zur Aufstellung des BBP Nr. 150).</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde folgend die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung vorliegen und dabei untersuchen, inwiefern eine Baugebietsausweisung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung möglich ist.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf weist allerdings darauf hin, dass für den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits eine wirksame Flächennutzungsplandarstellung als gewerbliche Baufläche vorliegt. Im Übrigen sehen die Stadtwerke Osnabrück als Betreiber des Wasserwerks Düstrup und des Tiefbrunnens Hettlich gemäß Stellungnahme vom 16.05.2019 kein Erfordernis zur Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens.</p> <p>Mittels zwischenzeitlich fertiggestellter gutachterlicher Stellungnahme zu Geruchsmissionen wird nachgewiesen, dass die vorhandene Geruchsbelastung der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet nicht entgegensteht. Zudem wurde nachgewiesen, dass der angedachte Ausbau der benachbarten Hofstelle westlich des Plangebiet nicht durch das Planvorhaben behindert wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>27a. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 27.03.2019 vom 28.03.2019</b>	
Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>27b. Niedersächsisches Forstamt Anikum vom 28.03.2019</b>	
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen
<b>30. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 29.04.2019</b>	
<p><b>Landwirtschaft</b> Der überplante Bereich zur Größe von rund 13 ha wird - auch aufgrund der hohen Bodengüte überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Östlich des Planungsraumes befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Drees. Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und ist auf Milchviehhaltung spezialisiert. Aufgrund seiner Lage zur angrenzenden Wohnbebauung ist der Betrieb am jetzigen Standort in seiner Entwicklung bereits in gewissen Grenzen eingeschränkt. Dennoch wird die räumliche Nähe zum geplanten Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissions-situation als problematisch eingestuft. U.E. können immissionsbedingte Belästigungen, die das zulässige Maß für Gewerbegebiete überschreiten, nicht ausgeschlossen werden. Eine rechtssichere Bewertung der Immissions-situation ist u.E. nur im Rahmen einer Sonderbeurteilung nach der Geruchsimmisions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) möglich, wobei sämtliche Emittenten im Umfeld zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten ist dauerhaft sicherzustellen.</p> <p><b>Forstwirtschaft</b> Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Mittels zwischenzeitlich fertiggestellter gutachterlicher Stellungnahme zu Geruchsimmisionen wird nachgewiesen, dass die vorhandene Geruchsbelastung der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet nicht entgegensteht. Zudem wurde nachgewiesen, dass der angedachte Ausbau der benachbarten Hofstelle westlich des Plangebietes nicht durch das Planvorhaben behindert wird.</p> <p>Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten wird durch die Planung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld des Plangebietes bleibt sichergestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Folgendes sollte aber beachtet werden:            Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum nördlich angrenzenden Wald einhalten. Sollte dies aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadenersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.</p>	<p>Da entlang der angrenzenden Waldfläche nunmehr ein naturschutzfachlicher Schutzstreifens von 30 m von Bebauung freigehalten wird, ist somit ein ausreichender Schutzabstand gegenüber herabstürzenden Ästen bzw. Bäumen berücksichtigt.</p>
<p><b>32. Stadtwerke Osnabrück vom 16.05.2019</b></p>	
<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.</p> <p><u>Versorgung:</u>            Seitens der Versorgung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Die SWO Netz GmbH beabsichtigt, das Gebiet mit Telekommunikationsleitungen (FTTH) zu erschließen. Hierzu bitten wir um frühzeitige Einbindung in den Planungsprozess.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u>            Das WSG Düstrup-Hettlich befindet sich in der Neuausweisung und nach den aktuellen Planunterlagen wird das Gewerbegebiet Natbergen zukünftig außerhalb der Schutzzone III liegen. Es wird somit kein hydrogeologisches Gutachten notwendig.</p>	<p>Dieses wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadtwerke Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat die Gemeinde Bissendorf vor dem Hintergrund der der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde dennoch die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung vorliegen und dabei untersuchen, inwiefern eine Baugebietsausweisung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung möglich ist.</p>
<p><b>33. Handwerkskammer Niedersachsen vom 04.04.2019</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>34. Gemeinde Ostercappeln vom 25.04.2019</b></p>	
<p>Seitens der Gemeinde Ostercappeln werden zu dem Vorentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bissendorf und dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>38. Polizeidirektion Osnabrück vom 29.03.2019</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen von hier aus verkehrlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes.</p> <p>Anregen möchte ich dennoch folgendes: Der auszubauende Bereich der Natberger Straße sollte mit einem Parkstreifen in ausreichender Breite (3 m) für LKW sowie einer gesicherten Führung für Fußgänger und Radfahrer (Geh-/Radweg) geplant werden. Ein Gewerbegebiet bewirkt immer auch den Flächenbedarf für wartende/parkende LKW, die oftmals nachts oder auch am Vortage dortige Betriebe anfahren. Um dann die Fahrbahn frei zu halten, ist eine separate Parkfläche sehr dienlich.</p> <p>Ebenfalls findet auf der Natberger Straße vermehrt Ausflugsverkehr durch Radfahrer, zwar vornehmlich an Wochenenden, statt. Um diesen und auch etwaigen Fußgängern eine gesicherte Führung abseits vom Schwerverkehr zu ermöglichen, sollte ein entsprechender Weg hergestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen der Polizeidirektion Osnabrück zum Ausbau der Verkehrswege betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern werden in die Abwägung zur verbindliche Bauleitplanung eingestellt. Dort ist im Rahmen der Festsetzung der Verkehrsflächen zu prüfen, ob entsprechende Abstellflächen erforderlich sind.</p> <p>Siehe oben, auch das wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p>
<p><b>39. Stadt Osnabrück vom 10.05.2019</b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung verfolgen Sie das Ziel, die bereits im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Natbergen - 29.1 Änderung des FNP - in östlicher Richtung um ca. 3 ha zu erweitern. Eine bisher im FNP dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll entfallen (s. Abb. 1).</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden. Der Vorentwurf zeigt innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche eine Fläche für die Wasserwirtschaft - Regenrückhaltebecken.</p> <p>Wie auch in den Planungsunterlagen beschrieben, liegt der Bereich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Freiraumfunktionen sowie in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Das Vorranggebiet Freiraumfunktion steht den geplanten gewerblichen Entwicklungsabsichten entgegen.</p>	<p>Das Regenrückhaltebecken aus der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung, dass überlagernd auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen ist, wird im Entwurf nunmehr auch dargestellt und soll dabei in seiner Dimensionierung an die überschlägig ermittelten Erfordernisse für den Bereich nördlich „Natberger Straße“ angepasst und in seiner räumlichen Lage verlegt werden. Die Eingrünung der gewerblichen Bauflächen wird hierdurch nicht in Frage gestellt.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, siehe auch die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Osnabrück.</p>



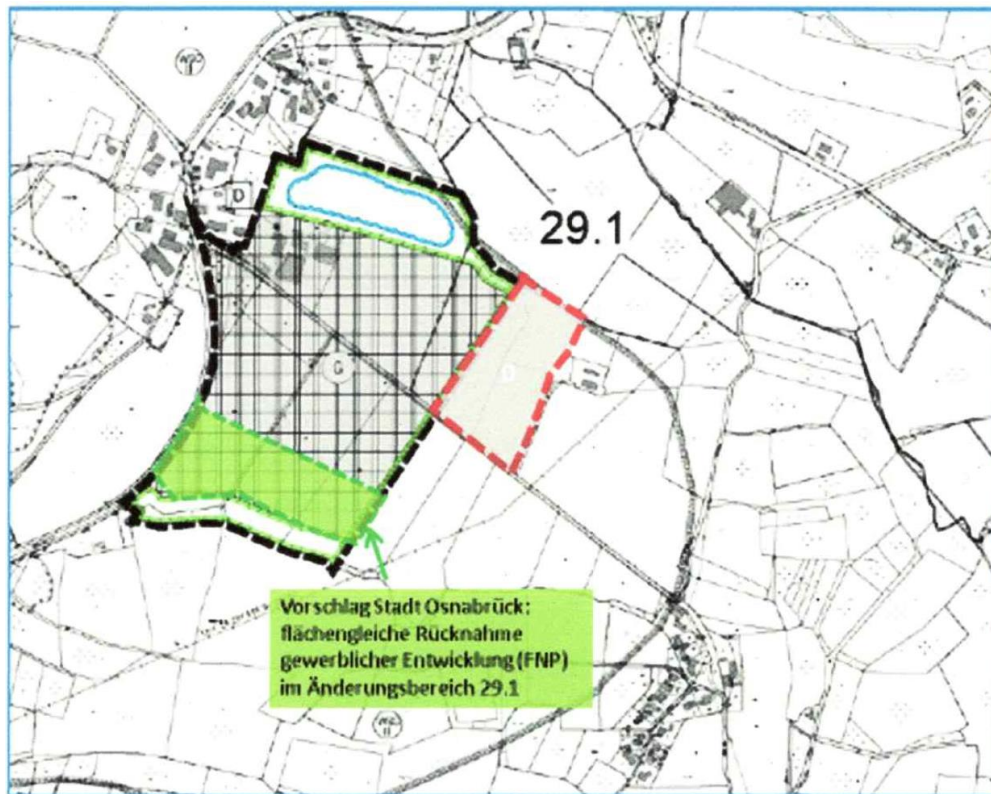
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es wird dargelegt, dass die Gemeinde Bissendorf zeitnah die Durchführung eines weiteren Zielabweichungsverfahrens bei der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde beantragen wird.</p> <p>Die Stadt Osnabrück sah bereits die Planungen zur 29.1 Änderung des FNP als kritisch an. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahmen im Rahmen der 29. Änderung des FNP (u.a. 15.02.2011) sowie im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde. Die hohe Bedeutung des Raumes zur Sicherung der Freiraumfunktionen für die Stadt Osnabrück wurde hervorgehoben.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Osnabrück sollte ein weiterer Eingriff in das Vorranggebiet Freiraumfunktionen möglichst vermieden werden. In meinem Schreiben vom 05.12.2018 habe ich auf die hohe Bedeutung der östlich des Osnabrücker Stadtgebietes angrenzenden Freiräume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich hingewiesen.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück unterstreicht diese Bedeutung der Flächen durch die Darstellung entsprechender Vorrangfunktionen. Hier wird dem Erfordernis Rechnung getragen, in dem dicht besiedelten und stark beanspruchten Raum bedeutsame Freiräume, aber auch Räume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Diese Räume erfüllen zugleich siedlungsgliedernde und landschaftsgestaltende Funktionen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen wird vor allem die Zielsetzung „Schutz vor weiterer Besiedlung“ verfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass einer Erweiterung des Plangebietes nach Osten von Seiten der Stadt Osnabrück zugestimmt werden kann, es gleichzeitig aber wünschenswert wäre, dass eine mindestens flächengleiche Rücknahme gewerblicher Entwicklungen im Bereich Natbergen erfolgt und die Durchströmbarkeit des Gebietes gewährleistet bleibt (s.u., s. Abb. 2).</p>	<p>Ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung – bezüglich des Vorranggebiet für Freiraumfunktionen – ist zwischenzeitlich ausgearbeitet worden und wird in Kürze bei der unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück gestellt. Die Genehmigung wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf verweist auf den mit der Stadt Osnabrück im Zuge der 29. Flächennutzungsplanänderung getroffenen Konsens zur Ausweisung einer rund 20 ha großen gewerblichen Baufläche an der „Natberger Straße“. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist die hier anstehende östliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zur Größe von ca. 3 ha vertretbar, da die Primärfunktionen des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen nicht zerstört werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf wird die hohe Bedeutung der östlich des Osnabrücker Stadtgebietes angrenzenden Freiräume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich durch die hier anstehende Planung nur unwesentlich beeinträchtigt, da von der östlichen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen keine touristischen oder freizeitspezifischen Infrastruktureinrichtungen betroffen sind und auch keine besonderen Einzelelemente überplant werden. Durch eine intensive Durch- und Eingrünung der geplanten gewerblichen Bauflächen können negative Auswirkungen der Planung stark begrenzt werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf besteht kein Erfordernis zur flächengleichen Bauflächenrücknahme an anderer Stelle im Bereich „Natberger Feld“, da die Durchströmbarkeit für Kaltluft durch klimaökologisch wirksame Luftschneisen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden kann.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Mit der aktuellen Planung der Gemeinde Bissendorf wird nochmals eine zusätzliche Fläche des Freiraumes in Anspruch genommen. Gleichzeitig mit der östlichen Erweiterung wird das bisher im FNP dargestellte Regenrückhaltebecken (RRHB) entfallen. Nur der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ zeigt die Festsetzung eines RRHB, das allerdings in seiner flächigen Ausdehnung kleiner ist (s.u. Abb. 1).</p> <p>Die gewerbliche Baufläche wird gegenüber der aktuellen Darstellung im FNP also über die geplante, ca. 3 ha große Erweiterung hinaus vergrößert. Hinzu kommt, dass das Regenrückhaltebecken im Zuge der 45. Änderung des FNP nicht mehr dargestellt wird (s.u., s. Abb. 1).</p> <p>Im Zuge einer einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 könnte nach der jetzt angestrebten 45. FNP-Änderung also auch diese Fläche zu einer gewerblichen Baufläche werden. In der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan wird darauf auch explizit hingewiesen.</p> <p>Es heißt hier auf Seite 13 der Vorentwurfsbegründung:  „Im Hinblick auf einen größeren Gestaltungsspielraum für eine gewerbliche Flächenentwicklung wird an dieser Stelle auf die Ausweisung einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung verzichtet. Diese Flächen werden den angrenzenden gewerblichen Bauflächen zugeordnet.“</p> <p>Zu den Funktionen, die das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ übernimmt, gehören auch klimaökologische Ausgleichsfunktionen. Der beanspruchte Freiraum übernimmt hier bedeutsame Funktionen auch für das Stadtgebiet Osnabrück. Hier überfließende und entstehende Kaltluft fließt Richtung Rosenmühlenbach und Hase und trägt zur Kaltluftversorgung der Frischluftleitbahn „Haseauen“ und „Güterbahnhof“ bei. Die Hauptfließrichtung ist Norden. Sowohl die Erweiterung nach Osten als auch die Bebauung des bisher geplanten Regenrückhaltebeckens im Norden stellen ggf. eine Barriere für den Kaltluftabfluss dar und führen zu einer Verschlechterung der Frischluftversorgung der Stadt Osnabrück.</p> <p>Ich rege daher an, im FNP und im Bebauungsplan Nr.150 „Natberger Feld“ entsprechend eine mindestens 25 m breite Freifläche, die auch Verkehrsflächen beinhalten kann, im zentralen Bereich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung zu sichern, die gewährleistet, dass hier ein klimaökologisch wirksamer Kaltluftabfluss stattfinden kann. Dies ist nach den vorliegenden Planungen bisher offenbar nicht der Fall. Auch</p>	<p>Im Entwurf ist nunmehr die Darstellung eines Regenrückhaltebeckens mit der erforderlichen Dimensionierung für die Fläche der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Insofern ist bei der Erschließung der gewerblichen Bauflächen südlich der „Natberger Straße“ ein weiteres Rückhaltebecken erforderlich. Somit trifft die Aussage, dass durch die hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung de facto nur rund 3 ha an gewerblicher Baufläche zusätzlich ausgewiesen, aus Sicht der Gemeinde Bissendorf nach wie vor zu.</p> <p>Der Anregung der Stadt Osnabrück wird insofern gefolgt, als dass im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entlang der „Natberger Straße“ ein Korridor mit einer Breite von 25 m vollständig von Bebauung freigehalten wird, um den Abfluss der im Umfeld des Änderungsbereichs produzierten Kaltluft in Richtung des „Rosenmühlenbachs“ und dann in die Haseauen sicherzustellen. Innerhalb dieses</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.150 „Natberger Feld“ zeigt keine Festsetzungen, die gewährleisten können, dass eine Barrierewirkung von z.B. Gebäudekörpern in ausreichendem Maße vermieden wird.</p> <p>Der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen, wie sie in der Vorentwurfsbegründung zur 45. Änderung des FNP (S. 7) für den Bebauungsplan Nr.150 „Natberger Feld“ angekündigt werden, ist nach Auffassung der Stadt Osnabrück im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht erkennbar.</p> <p>Sofern an der Erweiterungsfläche festgehalten werden soll, wird seitens der Stadt Osnabrück angeregt, die 45. Änderung des FNP auf den gesamten Bereich des „Natberger Feldes“ auszudehnen, die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Süden in einer der Erweiterung gleich großen Fläche von 3 ha zurückzunehmen, und dort die bauliche Entwicklung auszuschließen. So bliebe die wichtige Funktion „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ im Übergang zur Stadt Osnabrück ansatzweise erhalten.</p>	<p>Korridors werden neben der Straße auch ein Straßenseitengraben, ein separater Geh- und Radweg sowie ein Pflanzstreifen und die erforderlichen Abstandsflächen auf den Baugrundstücken angeordnet. Die vorgesehene Breite folgt den Anregungen der Stadt Osnabrück sowie den Empfehlungen von Hupfer und Kuttler zur Bestimmung einer klimaökologisch wirksamen Breite von Luftschneisen („Witterung und Klima“, S. 414), wonach die Orientierung an einem Längen-/Breitenverhältnis von 20:1 angeraten wird. Bei einer geplanten Ausdehnung der gewerblichen Baufläche von ca. 500 m in Ost-West-Richtung stellt somit ein 25 m breiter Kaltluftkorridor eine klimaökologische Wirksamkeit sicher.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird ergänzend festgesetzt, dass im Falle einer Aufteilung der gewerblichen Baufläche in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen auf jeder Seite der Grenze ein Pflanzstreifen in einer Breite von 5,0 m anzulegen ist. Von diesem Pflanzstreifen muss die Bebauung wiederum jeweils einen Abstand von 7,5 m einhalten; innerhalb dieses Bereichs dürfen auch keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Insgesamt kann hier somit auch ein klimaökologisch wirksamer Kaltluftkorridor mit einer Breite von 25 m entstehen.</p> <p>Zusätzlich tragen die allgemeinen Eingrünungsmaßnahmen von 10 m zur freien Landschaft bzw. zur Bauerschaft Natbergen (= im Westen, Norden und Osten) und von 30 m zum Waldrand im Nordosten zu einer Durchlässigkeit für Kaltluft bei.</p> <p>Die Äußerung der Stadt Osnabrück zum Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern wird in die Abwägung zur verbindliche Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf besteht kein Erfordernis zur Überplanung des gesamten Bereichs des „Natberger Feldes“ sowie zur flächengleichen Bauflächenrücknahme, da die Funktionen des Vorranggebiets für Freiraumfunktionen durch die östliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zur Größe von ca. 3 ha in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt werden.</p>

Anregungen und Hinweise

Abwägung



Auszug 29. Änderung FNP von 2011-Änderungsbereich 29.1 (© Gemeinde Bissendorf, LGLN) Anlage

Die Vorentwürfe der 45. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ greifen nach Auffassung der Stadt Osnabrück die seinerzeit von der Unteren Landesplanungsbehörde formulierten Nebenbestimmungen im Zielabweichungsverfahren nur unzureichend auf.

Hier heißt es:

„Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies ist durch Höhen-

Die Nebenbestimmungen des Bescheids der unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück vom 27.05.2011 betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden folglich im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen weist die Gemeinde Bissendorf darauf hin, dass durch die Eingrünung der gewerblichen Bauflächen bereits einzelne Nebenbestimmungen im Zuge der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung beachtet werden.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>begrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, auf-gelockerte Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche o.ä. festzusetzen. Der östlich gelegene Planbereich ist funktionsgerecht mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzugrünen.“</p> <p>Diesen Vorgaben wird der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes aus Sicht der Stadt Osnabrück nicht gerecht.</p> <p>Weder Baufelder noch Baulinien werden festgesetzt. Auf die Gebäudestellung kann damit kein Einfluss genommen werden. Auch Durchgrünungsmaßnahmen in Form von Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden nicht festgesetzt. Es fehlt damit auch an der planungsrechtlichen Absicherung einer Durchströmbarkeit von Kaltluft in Süd-Nord-Richtung mittels der Festsetzung einer mindestens 25 m breiten, klimaökologisch wirksamen Luftschneise. In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes heißt es stattdessen:</p> <p>„Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß der Obergrenze der Baunutzungsverordnung mit 0,8 festgesetzt, um an diesem Standort möglichst optimale und weitreichende Nutzungsoptionen für die gewerbliche Nutzung der Flächen zur Verfügung zu stellen und bei nicht unerheblichem Erschließungsaufwand wirtschaftlich tragfähige Ausnutzungsmöglichkeiten zu erreichen.“</p> <p>Diese Formulierung verdeutlicht aus Sicht der Stadt Osnabrück, dass den Nebenbestimmungen des o.g. Zielabweichungsverfahrens nicht gefolgt wird.</p> <p>Auch die geplante östliche Eingrünung wird als nicht „funktionsgerecht“ im Sinne der Nebenbestimmungen des Zielabweichungsverfahrens beurteilt. In ihrer Ausdehnung ist sie zu schmal, um das Gewerbegebiet tatsächlich einzugrünen. Sie übernimmt auch an sich nicht die ihr mit der Nebenbestimmung zugewiesene Funktion, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den nördlichen Teil der gewerblichen Baufläche laut FNP beschränkt ist und mit der nicht eingegrünten Zufahrtsstraße abschließt. Nahezu das gesamte Gewerbegebiet im Geltungsbereich des</p>	<p>Die Nebenbestimmungen des Bescheids der unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Osnabrück vom 27.05.2011 betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden folglich im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen weist die Gemeinde Bissendorf darauf hin, dass durch die Eingrünung der gewerblichen Bauflächen bereits einzelne Nebenbestimmungen im Zuge der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung beachtet werden.</p> <p>Die vorgesehene Dimensionierung der östlichen Eingrünung der gewerblichen Bauflächen folgt den Darstellungen der vorangegangenen Flächennutzungsplanänderung (29.1); gegenüber dieser Darstellung sind keine grundlegenden Bedenken geäußert worden; auch stellte diese Dimensionierung der östlichen Eingrünung für Landkreis Osnabrück kein Genehmigungshindernis dar.</p>



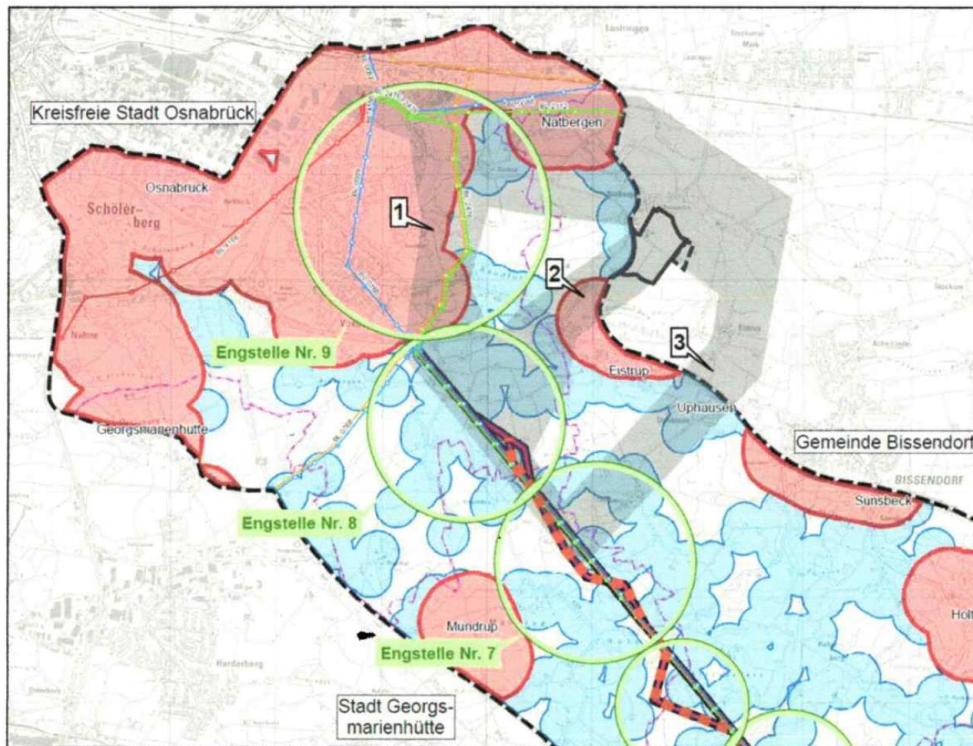
Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bebauungsplanes Nr. 150 ist somit nach Süden - und von Osten blickend - nicht funktionsgerecht eingegrünt und zur freien Landschaft offen.</p> <p>Sollte die von der Stadt Osnabrück vorgeschlagene Rücknahme von geplanten Gewerbeflächen an anderer Stelle im Bereich Natbergen aus überwiegenden anderen Gründen nicht möglich sein, können die vorhergehend geäußerten Bedenken zurückgestellt werden, da die geplanten Gewerbeflächen im Verhältnis zu den in der Gemeinde Bissendorf insgesamt vorhandenen Freiraumfunktionsflächen von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p><b>Verkehr</b> Auch unter verkehrlichen Aspekten wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen (s.o.) verwiesen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung mit zusätzlichen Verkehrsbewegungen im Umfeld des Natberger Feldes, insbesondere auch mit zusätzlichem Schwerlastverkehr in die Region zu rechnen ist.</p> <p>Die gewerbliche Fläche kann zwar direkt über die Autobahnanschlussstelle BAB A 30 - Anschlussstelle (AS) Natbergen angebunden werden, dennoch ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbeziehungen in Richtung Stadt Osnabrück bzw. in Richtung Norden über die Osnabrücker Straßen abgewickelt werden.</p> <p>Schon heute sind die Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Lüstringen bzw. Lüstringen-Ost sowie Voxtrup stark mit Durchgangsverkehr belastet. Daher sind bei der geplanten Gewerbeflächenentwicklung etwaige Streckenführungen über die Lüstringer Straße in Richtung Mindener Straße zur BAB A 33, AS Lüstringen sowie über die Meller Landstraße (bestehendes Lkw-Fahrverbot) zur BAB A 33; AS Fledder zu vermeiden. Auch in Richtung B 51 sollte die Wegweisung über die AS Natbergen über die BAB A 30 und BAB A 33 in Richtung Belm führen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Osnabrück eine Aufhebung des Lkw-Fahrverbotes auf der Meller Landstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Voxtrup auch zukünftig nicht beabsichtigt wird. Die Anfahrt der Gewerbefläche Fledder muss folglich über die BAB A 30 und BAB A 33 erfolgen. Es wird generell eine Verkehrslenkung zur nahe gelegenen Anschlussstelle BAB A 30 AS Natbergen für alle Richtungen empfohlen.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf nimmt die Einordnung der Stadt Osnabrück bezüglich der vorhergehend geäußerten Bedenken zur Kenntnis. Der Anregung der Stadt Osnabrück zur Bauflächenrücknahme kann nicht gefolgt werden, da die Gemeinde Bissendorf vor dem Hintergrund äußerst begrenzter Gewerbeflächenpotentiale auf die südlich der „Natberger Straße“ ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in verkehrsgünstiger Lage nicht verzichten kann.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat eine Verkehrsprognose erarbeiten lassen, wonach der Lkw-Verkehr durch die gesamte Gewerbeentwicklung „Natberger Feld“ (= ca. 20 ha gewerbliche Baufläche) um rund 670 Fahrten ansteigt (DTV). Laut Verkehrsprognose werden rund 30 % der zusätzlichen Lkw-Verkehre über die „Lüstringer Straße“ (K 321) in nördlicher Richtung verkehren (= dies entspricht etwa 200 Lkw/24h). Der überwiegende Lkw-Mehrverkehr von rund 70 % wird in südlicher Richtung zur AS „Natbergen“ verkehren (= dies entspricht etwa 470 Lkw/24h). Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf kann das vorhandene Straßennetz im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets den prognostizierten Mehrverkehr durch Lkw bewältigen.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, berührt aber die Planung nicht, da eine ausreichende verkehrliche Erschließung über eine Kreisstraße, die auch und vor allem für den regionalen Verkehr als Verbindung zum überregionalen Verkehrsnetz sichergestellt ist.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zusammenfassend muss allerdings festgehalten werden, dass trotz dieser Regelungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch auf dem Straßennetz der Stadt Osnabrück zu rechnen ist.</p> <p>Um diese negativen Auswirkungen zu minimieren, regt die Stadt Osnabrück auch unter verkehrlichen Aspekten an, die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche durch die flächengleiche Rücknahme der Gewerbefläche an anderer Stelle (s.o.) zu kompensieren, und somit die Gesamtbilanz der Gewerbeflächenentwicklung an diesem Standort beizubehalten.</p> <p><b>Einzelhandel</b> Bereits für den Planbereich 29.1 Änderung FNP wurde der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung von mir angeregt. Diese Anregung wird auch für die 45. Änderung des FNP und den Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ gegeben. Eine Beschränkung auf Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, die generell unzulässig sein sollen, ist nach Auffassung der Stadt Osnabrück nicht ausreichend.</p> <p><b>Geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (EnLAG Projekt-Nr. 16)</b> Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Trassenkorridore 2 und 3 der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (EnLAG Projekt-Nr. 16) liegt (s.u., s. Abb. 3):</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf weist erneut darauf hin, dass die Hinweise der Stadt Osnabrück zur Verkehrslenkung den kommunalen Zielsetzungen entsprechen. Die grundsätzliche Standortwahl in räumlicher Nähe zur Anschlussstelle „Natbergen“ zeigt zudem den Planungswillen der Gemeinde Bissendorf, bestehende Wohnsiedlungsgebiete in der Umgebung nicht durch zusätzlichen Mehrverkehr zu belasten.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf besteht kein Erfordernis für eine flächengleiche Bauflächenrücknahme, da der Mehrverkehr, der sich gegenüber der wirksamen Bauflächenausweisung nunmehr aus der östlichen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ergibt, gering ist.</p> <p>Die Anregung der Stadt Osnabrück zum Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Plangebiets betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern wird in die Abwägung zur verbindliche Bauleitplanung eingestellt.</p>



## Anregungen und Hinweise

## Abwägung



Karte: Amprion GmbH Januar 2019: Ergänzende Unterlagen für das Raumordnungsverfahren S. 7

○ Bereiche der 29.1 Änderung + Vorentwürfe der 45. Änderung des FNP, des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“; Stadt Osnabrück, Eigene Darstellung, April 2019

Dazu erfolgte kürzlich (März/April 2019) durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) die „erneute Beteiligung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16 Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück)“.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen - Wehrendorf und Lüstringen und weiter Richtung Gütersloh ... der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.“ (LROP Niedersachsen - 4.2 Energie 07Satz 16)</p> <p>Aus Sicht der Stadt Osnabrück ist es daher weiterhin zwingend erforderlich, das laufende o.g. Raumordnungsverfahren, einschließlich der Prüfung der Trassenvarianten zu beachten. Durch die beabsichtigte o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf dürfen zukünftige Trassenbewertungen für die 380-kV Höchstspannungsleitung nicht zum Nachteil der Stadt Osnabrück beeinflusst werden.</p> <p>Es ist m.E. in den Planungsunterlagen darzulegen, ob oder inwieweit sich Trassenkorridore der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung verengen könnten.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens sende ich ebenfalls an die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, den Landkreis Osnabrück.</p>	<p>Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt: „Unter dem Vorbehalt, dass im Zuge der weiteren Abstimmung die benannten Belange hinreichend berücksichtigt werden und somit die Umsetzung einer Kabeltrasse in Nord-Süd-Richtung ermöglicht wird, stimmt die Amprion GmbH der Änderung des Flächennutzungsplanes zu“ (siehe auch die Abwägung zur Stellungnahme der Amprion oben unter lfd. Nr. 12 dieser Vorlage).</p>
<p><b>40. Archäologische Denkmalpflege vom 27.04.2019</b></p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken:</p> <p>Das Plangebiet ist weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p>	<p>Die entsprechenden archäologischen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen durchgeführt. Die nebenstehenden Voraussetzungen und Bedingungen werden dabei durch die Gemeinde Bissendorf beachtet und erfüllt. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>41. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 02.04.2019</b></p> <p>Der Unterhaltungsverband „Hase-Bever“ hat die Entwürfe der Planunterlagen durchgesehen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. 45. Änderung des Flächennutzungsplans</b> Im Gegensatz zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sieht der 45. Änderungsentwurf bei der Bewirtschaftung des Oberflächenwassers keine planerische Festsetzung einer entsprechenden Anlage für die Rückhaltung von Wasser vor. Im parallel zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 150 ist jedoch im nordöstlichen Teil der Planfläche ein Regenrückhaltebecken als Planzeichen vorgesehen. Ich bitte daher, auch in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes die Anlage einer Regenrückhaltung planerisch festzusetzen.</p> <p><b>2. Bebauungsplan Nr. 150</b> Im Plangebiet verläuft aktuell das Gewässer III. Ordnung „Vossgraben“, das vertragsbedingt durch den Unterhaltungsverband „Hase-Bever“ unterhalten wird. Ich bitte im weiteren Aufstellungsverfahren, aber spätestens im wasserrechtlichen Verfahren mit dem Unterhaltungsverband bezüglich der zukünftigen Gewässerunterhaltung Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich ist in der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass eine Gewässerunterhaltung uneingeschränkt durchgeführt werden kann.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>43. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz vom 18.04.2019</b></p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird. (s. Übersichtskarte) Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die angegebene Messstelle befindet sich nach übersandter Übersichtskarte etwa 250 m östlich des Plangebiets am „Rosenmühlenbach“. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung der Funktionalität dieser Messstelle durch die Planungen nicht zu erwarten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung vorliegen und dabei untersuchen, inwiefern eine Baugebietsausweisung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung möglich ist.</p>
<p><b>44. Westnetz GmbH vom 02.05.2019</b></p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 27.03.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 150, sowie die 45. Änderung Flächennutzungsplan, hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Melle, Telefon 05422 964-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen vor Ort angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die 55 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Westnetz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>45. Wasserverband Wittlage vom 25.04.2019</b></p>	
<p>Das Verfahrensgebiet liegt nicht im bzw. in der Nähe eines kanalisierten Bereiches innerhalb der Gemeinde Bissendorf. Der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist über größere Längen mittels Pumpwerks und Druckrohrleitungen jedoch technisch möglich. Da hier eine längere planerische Vorlaufzeit als üblich zu erwarten ist, ist der Wasserverband Wittlage in die weitere Erschließungsplanung kontinuierlich und eng einzubinden.</p> <p>Unter Einhaltung des genannten Punktes hat der Wasserverband Wittlage gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise des Wasserverbands betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten. Ein Hinweis auf die Abstimmung der Erschließung mit den Versorgungsträgern wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>